

Inhaltsverzeichnis

- 1 Versicherungsgegenstand**
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Mitversicherte Personen
 - 1.3 Mitversicherte Risiken
- 2 Erweiterung des Versicherungsschutzes**
 - 2.1 Auslandsschäden
 - 2.2 Strahlenschäden
- 3 Wenn besonders vereinbart, ist mitversichert:**
 - 3.1 Halten und Führen von nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kfz
 - 3.2 Tierhaltung
- 4 Risikobegrenzungen**
 - 4.1 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
 - 4.2 Luftfahrzeuge
 - 4.3 Kommissionsware
 - 4.4 Brand- und Explosionsschäden
 - 4.5 Obhutsschäden
 - 4.6 Sonstige Risiken
- 5 Sonstige Vereinbarungen**
 - 5.1 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

1 Versicherungsgegenstand

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.

1.1.2 aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/ Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 50.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

1.3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.3.1.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

1.3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

1.3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Auslandsschäden

2.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

im Ausland vorkommender Schadenereignisse

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen, genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen.

aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne daß er im Zusammenhang damit Erzeugnisse ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u.dgl.)

2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

2.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.1.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 20.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die in Ziff. 2.1.3 genannten Kosten. Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

- aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

2.2 Strahlenschäden

2.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern;

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- dem Umgang mit Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen.

2.2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;

- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmer eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen sowie von Laser-/ Maserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

3 Wenn besonders vereinbart, ist mitversichert:

3.1 Halten oder Führen von nicht zulassungs- oder nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Tierhaltung

3.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

3.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3.2.3 Besondere Bedingung für Auslandsschäden in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. auch Ziff. 3.1 und 5.1)

4.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionsware.

4.4 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Obhutsschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör.

4.6 Sonstige Risiken

Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.6.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.6.2 Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.6.3 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.6.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken;

4.6.5 Verändern der Grundwasserverhältnisse.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

Versichert ist, sofern dies im Versicherungsschein ausdrücklich festgehalten ist, im nachstehenden Umfang die gesetzliche Haftpflicht aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern zur Folge haben.

5.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auch für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen im Zusammenhang mit dem Bewegen der Fahrzeuge oder Anhänger mit motorischer Kraft innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5.1.2 Der Ausschluß von Bearbeitungsschäden gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) gilt nur bei Schäden am unmittelbar bearbeiteten Fahrzeugteil (vgl. Ziff. 5.1.4).

5.1.3 Ersatzleistung und Selbstbehalt

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens;

b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges bis zu dem nach a) sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Kraftträdern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluß des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Jahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstausschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.). Wird das Ersatzfahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst gestellt, so werden 80 % der ortsüblichen Kosten eines gleichwertigen Mietfahrzeuges erstattet.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 300,- DM selbst zu tragen, sofern im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

5.1.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

- gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB Ansprüche wegen Schäden an dem Fahrzeugteil, das unmittelbar Gegenstand der fehlerhaften Tätigkeit war. Als Fahrzeugteile in diesem Sinne gelten die in der Teileliste aufgeführten Teile.

Dieser Ausschluß gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden durch Einfrieren, Auslaufen oder Nichtauffüllen von Öl oder Kühlwasser;

- die nach § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;

- gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Nicht versichert sind ferner Ansprüche

aus dem Bewegen von Fahrzeugen mit motorischer Kraft gegen solche Personen, die das Fahrzeug unberechtigt führen;

wegen Schäden, für welche gemäß der Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk Versicherungsschutz genommen werden kann.

Teilleiste

Fahrzeugteile im Sinne dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk (gem. Ziff. 5.1.4) sind:

1	Anhängerkupplung bzw. Sattelpupplung einschl. Befestigungsteilen (ohne Elektrik)	10	Vorderachse
2	Armaturen-Gruppe (einschl. dazugehöriger Leitungen bzw. Antriebsteile)	10.1	Vorderachse einschl. Radlagerung
3	Aufbau	10.2	Antrieb
3.1	Geschlossene Aufbauten mit und ohne Isolierung	10.3	Lenkübertragungsteile (Spurstangen)
3.2	Sonstige Spezialaufbauten ohne Anbau-Aggregate	11	Kraftstoffanlage ohne Kraftstoffsystem am Motor
3.3	Karosserie ohne Innenausstattung	11.1	Kraftstoffbehälter einschl. Halterung
3.4.1	Kipperbrücke	11.2	Kraftstoffleitungen ohne Leitungen am Motor
3.4.2	Motorpumpe	12	Kühlung ohne mit dem Motor fest verbundenen Teilen des Kühlsystems
3.4.3	Hubpresse	12.1	Heizungs- und Lüftungsanlage einschl. aller am Heizkörpergehäuse angeschlossenen Leitungen
3.4.4	Rohrleitungen, Kippventile und Ölbehälter	12.2	Kühler einschl. evtl. vorhandener Ausgleichsbehälter und aller am Kühler und Ausgleichsbehälter angeschlossener Kühlwasserleitungen
3.5	Planengestell und Plane, solange verbunden	13	Kupplung einschl. Kupplungsbetätigung
3.6	Pritsche einschl. Befestigungsteilen	14	Längstrieb (Kardan-Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
3.7	Fahrerhaus einschl. Befestigungsteilen	15	Lenkung (Lenkrad, Lenkspindel, Lenkgetriebe)
4	Autoradio, Kassetten-Recorder einschl. Zubehör (Antenne usw.)	16	Hydraulische Lenkhilfe
5	Batterien	17	Motor
6	Bremsanlage	17.1	Anlasser
6.1	Betriebs- und Feststellbremse	17.2	Auspuffanlage einschl. Halterungen
6.1.1	Fußbremspedale und Gestänge	17.3	Kraftstoffsystem am Motor
6.1.2	Handbremshebel, Gestänge und Seile	17.4	Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
6.2	Druckluftanlage	17.5	Lichtmaschine
6.2.1	Verdichter und Befestigungsteile	17.6	Motorblock mit Büchsen
6.2.2	Leitungen und Vorratsbehälter	17.7	Motorbremse
6.2.3	Steuer-, Regeleinrichtungen und Ventile	17.8	Triebwerk mit Kolben
6.3	Hydraulikanlage	17.9	Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb
6.3.1	Haupt- oder Radzylinder	17.10	Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. Nockenwelle mit Antrieb
6.3.2	Bremsverstärker	17.11	Ölwanne
6.3.3	Leitungen und Schlauchverbindungen	18	Rahmen einschl. aller mit dem Rahmen vernieteten, verschweißten oder verschraubten Teile wie Federböcke, Fahrerhaust Träger, Befestigungsteile für Aufbau, Stoßstangen usw.
6.4	Radbremse einschl. mechanischer und beweglicher Teile	19	Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteilen
6.4.1	Vorderräder	20	Wechselgetriebe
6.4.2	Hinterräder	20.1	Antriebsteil
7	Elektrische Ausrüstung	20.2	Abtriebsteil
7.1	Lichttechnisch elektrische Einrichtungen		
7.2	Zündanlage		
7.3	Übrige elektrische Einrichtungen		
8	Federn und Stoßdämpfer ohne Befestigungsteile und dazugehörige Versorgungs- und Steueranlagen		
9	Hinterachse		
9.1	Hinterachse einschl. Radlagerung		
9.2	Differential		